



Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen und Plakatierungen im Gebiet der Gemeinde Stockstadt am Rhein (Sondernutzungssatzung)

Aufgrund §§ 5, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung HGO in der Fassung vom 07. März 2005, GVBl. I S.142, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 01. April 2025 (GVBl. 2025 Nr. 24), §§ 17, 18 und 37 des Hessischen Straßengesetzes vom 08. Juni 2003 (GVBl. I S. 166) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Juni 2023 (GVBl. S. 426, 430), §§ 1 bis 5a, 9 und 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24. März 2023 (GVBl 2013 Nr. 134), mehrfach geändert und § 6b neu eingefügt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 1. April 2025 (GVBl. 2025 Nr. 24) sowie § 8 des Bundesfernstraßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist, hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Stockstadt am Rhein in ihrer Sitzung am 03. März 2026 die folgende Satzung beschlossen:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen und gleichberechtigt für alle Geschlechter.

§ 1 Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Gegenstand dieser Satzung sind Sondernutzungen an den Gemeindestraßen, Wegen und Plätzen und den Ortsdurchfahrten von Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Gemeinde Stockstadt am Rhein sowie Regelungen zu Plakatierungen im Gemeindegebiet.
- (2) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht für festgesetzte Marktveranstaltungen nach der Gewerbeordnung, ferner nicht, soweit andere natürliche oder juristische Personen aufgrund öffentlich-rechtlicher Gestattungsverträge mit der Gemeinde zu einer Sondernutzung berechtigt sind.
- (3) Nutzungen nach bürgerlichem Recht und § 8 Abs. 10 Bundesfernstraßengesetz unterliegen nicht den Bestimmungen dieser Satzung.

§ 2 Erlaubnispflichtige Sondernutzungen

- (1) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bedarf die Benutzung der in § 1 bezeichneten Straßen, Wegen und Plätzen zu nicht vorwiegend dem Verkehr dienenden Zwecken als über den Gemeingebrauch hinausgehende Sondernutzung der Erlaubnis durch die Gemeinde Stockstadt am Rhein.

- (2) Sondernutzungen dürfen erst dann ausgeübt werden, wenn dafür eine Erlaubnis erteilt ist.

§ 3 Sonstige Benutzung

Die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Eigentums der Straßen richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn sie den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigen, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung einschließlich der Abwasserbeseitigung außer Betracht bleibt.

§ 4 Märkte, Kirchweihen und ähnliche Veranstaltungen

Die Sondernutzungen für derartige Veranstaltungen sind nicht Gegenstand dieser Satzung. Sie unterliegen der Einzelfallregelung zwischen der Gemeinde Stockstadt am Rhein und dem Veranstalter.

§ 5 Erteilung, Widerruf und Erlöschen der Erlaubnis

- (1) Die Erlaubnis wird nur auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann von Bedingungen abhängig gemacht und mit Auflagen verbunden werden, wenn dies für die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutze der Straße erforderlich ist.
- (2) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die in Ausübung der Sondernutzung herzustellenden Anlagen nach den gesetzlichen Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu erhalten.
- (3) Macht die Gemeinde Stockstadt am Rhein von dem ihr vorbehaltenen Widerrufsrecht Gebrauch, hat der Erlaubnisnehmer gegen die Gemeinde keinen Ersatz- oder Entschädigungsanspruch. Dies gilt ebenso bei Sperrung, Änderung oder Einziehung der öffentlichen Straße.

§ 6 Erlaubnisantrag

- (1) Erlaubnisanträge sind schriftlich oder elektronisch mit Angaben über Art und Dauer der Sondernutzung bei der Gemeinde Stockstadt am Rhein zu stellen.
- (2) Die Gemeinde kann die Vorlage von Erläuterungen durch Zeichnungen, textliche Beschreibung (Muster, Entwürfe) oder in sonst geeigneter Weise verlangen.
- (3) Ändern sich die in dem Antrag aufgeführten Umstände, hat der Antragsteller dies unverzüglich unter Vorlage der erteilten Sondernutzungserlaubnis anzuzeigen. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Sondernutzung länger andauert, als ursprünglich angenommen.
- (4) Über den Antrag ist schriftlich zu entscheiden.

§ 7

Plakatwerbung zu gewerblichen Zwecken

- (1) Das ungenehmigte Plakatieren im öffentlichen Verkehrsraum ist verboten.
- (2) Anträge auf Plakatierungsgenehmigung sollen mindestens zwei Wochen vor dem beantragten Plakatierungszeitraum eingehen. Sie müssen den taggenauen Zeitraum (von – bis) der gewünschten Plakatierungsdauer enthalten.
- (3) Im Rahmen der Erteilung einer Erlaubnis für Plakatwerbung zu gewerblichen Zwecken wird diese auf 10 Plakate pro beantragter Veranstaltung begrenzt. Die Plakatgröße ist bis zum Format DIN A0 zulässig. Ausgenommen von diesem Absatz ist Wahlwerbung, für die § 8 entsprechend gilt.
- (4) Bei der Aufstellung sind die Bestimmungen des § 33 Straßenverkehrsordnung (StVO) zu beachten, insbesondere dürfen Plakate nicht an Verkehrszeichen angebracht werden und die Einsicht in den fließenden Verkehr sowie Einmündungen und Kreuzungen nicht behindern. Dies gilt ebenso für den Fußgängerverkehr.
- (5) Erlaubnisse für das Aufstellen von Plakaten zu gewerblichen Zwecken werden grundsätzlich nur für Standorte erteilt, die in einer vom Gemeindevorstand aufgestellten „Standortliste“ enthalten sind. Der Gemeindevorstand wird insoweit auch ermächtigt, eine solche Liste anzulegen und bei Bedarf zu ändern bzw. zu ergänzen.
- (6) Plakate und Befestigungsmittel müssen spätestens am dritten Tag nach Ende des Genehmigungszeitraumes durch den Antragsteller rückstandslos entfernt worden sein.
- (7) Nicht genehmigte oder nicht ordnungsgemäß angebrachte Plakate können auf Kosten des Aufstellers entfernt und im Bauhof der Gemeinde Stockstadt am Rhein eingelagert werden. Sollten die Plakate nicht innerhalb von einer Woche abgeholt sein, werden diese entsorgt. Ein Anspruch auf Entschädigung für entsorgte Plakate besteht nicht. Die durch die Beseitigung der Plakatierung entstehenden Kosten sind vom Erlaubnisnehmer zu tragen und werden ihnen nach Bezifferung durch die Gemeinde Stockstadt am Rhein in Rechnung gestellt.

§ 8

Wahlwerbung

- (1) Für die Anbringung von Plakaten zur Wahlwerbung der zur Wahl stehenden Parteien, politischen Vereinigungen sowie für Personen, die in der Gemeinde Stockstadt am Rhein zur Wahl antreten, werden Erlaubnisse für einen Zeitraum von höchstens sechs Wochen vor dem Wahltag erteilt. Dies gilt auch für Volksabstimmungen, Bürgerbegehren und Bürgerentscheide.
- (2) Zur Verhinderung des wilden Plakatierens und der damit gegebenenfalls verbundenen Beeinträchtigungen der Verkehrssicherheit im Ortsbereich, stellt die Gemeinde dem in Abs. 1 genannten Personenkreis kostenfrei 6 Wochen vor der Wahl, eine ausreichende Zahl von Werbeflächen (Wahlplakattafeln), verteilt auf das bebaute Gemeindegebiet, zur Verfügung.

- (3) Anträge auf Plakatierungsgenehmigung sollen mindestens zwei Wochen vor dem beantragten Plakatierungszeitraum, spätestens 8 Wochen vor der Wahl, eingehen.
- (4) Die Anzahl der Plakate wird hierbei für jede Partei, politische Vereinigung oder jeden unabhängigen Kandidaten auf 1 Plakat je Wahlplakattafel beschränkt. Die Anzahl der Tafeln und deren Standorte werden dem Antragsteller nach dem Antrag auf Plakatierungsgenehmigung schriftlich mitgeteilt. Die Standorte für die Tafeln bestimmt der Gemeindevorstand. Er kann bei der Erweiterung des Ortsbereiches oder langfristiger wesentlicher Änderungen der Verkehrsverhältnisse in der Gemeinde (Nutzungsverbote oder Einschränkungen, Straßensperrungen, Baustellen, etc.) festlegen, dass die Anzahl der Plakattafeln dauerhaft ergänzt wird und geeignete Standorte dafür benennen.
- (5) Den einzelnen zur jeweiligen Wahl oder Abstimmung zugelassenen Parteien, politischen Vereinigungen sowie für Personen die in der Gemeinde Stockstadt am Rhein zur Wahl antreten, wird auf den gemeindeeigenen Plakattafeln eine ausreichend große Fläche bereitgestellt. Unter Berücksichtigung des festgelegten Gleichheitsgrundsatzes wird außerdem (je nach Wahl) sichergestellt, dass auch der kleinsten Partei oder politischen Vereinigung eine angemessen große Fläche zur Wahlsichtwerbung zur Verfügung steht.
- (6) Für örtliche Wahlveranstaltungen (Informationsveranstaltungen) der Parteien, politischen Vereinigungen oder unabhängigen Kandidaten können zusätzlich bis zu 10 Plakate im Format DIN A0 im Ortsbereich aufgestellt werden. Diese Plakatwerbungen sind gesondert, wie unter § 7 Abs. 2 aufgeführt, zu beantragen.
- (7) Bei der Aufstellung sind die Bestimmungen des § 33 Straßenverkehrsordnung (StVO) zu beachten, insbesondere dürfen Plakate nicht an Verkehrszeichen angebracht werden und die Einsicht in den fließenden Verkehr sowie Einmündungen und Kreuzungen nicht behindern. Dies gilt ebenso für den Fußgängerverkehr.
- (8) Erlaubnisse für das Aufstellen von Plakaten werden grundsätzlich nur für Standorte erteilt, die in einer vom Gemeindevorstand aufgestellten „Standortliste“ enthalten sind. Der Gemeindevorstand wird insoweit auch ermächtigt, eine solche Liste anzulegen und bei Bedarf zu ändern bzw. zu ergänzen.
- (9) Wahlplakate und Befestigungsmittel sind spätestens eine Woche nach der Wahl durch den Antragsteller rückstandslos zu entfernen. Dies gilt für die Wahlplakattafeln gemäß Abs. 2 – 4 ebenso wie für die Plakatwerbung nach Abs. 6.

§ 9

Erlaubnisfreie Sondernutzung

- (1) Einer Erlaubnis nach dieser Satzung bedarf nicht:
 1. Das Bereitstellen von Müllgefäßen zur Leerung oder Sperrmüll zur Abholung, sofern die Lagerung nicht über 24 Std. hinausgeht.
 2. Sondernutzungen, für die aufgrund anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften bereits eine Genehmigung erteilt ist, die die Sondernutzungserlaubnis ausdrücklich einschließt (z. B. bei verkehrspolizeilichen Anordnungen für Baustellenbeschilderungen, Aufstellung von Gerüsten und Containern, usw.).

3. Bauaufsichtlich genehmigte Bauteile, wie Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Balkone, Erker, Sonnenschutzdächer (Markisen), Vordächer, Keller- und Betriebsschächte;
 4. Bauaufsichtlich genehmigte Werbeanlagen, Warenautomaten, Hinweisschilder oder Hinweiszeichen, die an einer an die Straße grenzenden baulichen Anlage angebracht sind und die innerhalb einer Höhe von 3 m nicht mehr als 5 % der Gehwegbreite einnehmen, jedoch nicht mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen;
 5. Bauaufsichtlich nicht genehmigte Werbeanlagen und Verkaufseinrichtungen, die innerhalb einer Höhe von 3 m nicht mehr als 5 % der Gehwegbreite einnehmen, jedoch nicht mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen;
 6. Werbeanlagen über Gehwegen für zeitlich begrenzte Veranstaltungen (Aus- und Schlussverkäufe, Oster- und Weihnachtsverkäufe und dgl.) an der Stätte der Leistung, sofern sie in einer Höhe von über 3 m angebracht sind und einen seitlichen Abstand von mindestens 1 m zur Fahrbahn haben, sowie sonstige Werbeanlagen in der Oster- und Weihnachtszeit (Lichterketten, Girlanden, Masten, Märchenbilder und -figuren), sofern sie den Verkehr auf der Fahrbahn nicht beeinträchtigen;
 7. Das Aufstellen und Anbringen von Fahnenmasten, Transparenten, Dekorationen, Lautsprecheranlagen, Tribünen, Altären und dgl. aus Anlass von Volksfesten, Umzügen, Prozessionen und ähnlichen Veranstaltungen, sofern die öffentliche Verkehrsfläche nicht beschädigt und der Verkehr auf der Fahrbahn nicht beeinträchtigt wird;
 8. Die Lagerung von Kohle, Holz und Baumaterial (u. ä.) auf den Gehwegen, sofern die Lagerung nicht über 24 Std. hinausgeht und die Lagerung den Fußgängerverkehr nicht maßgeblich beeinträchtigt.
- (2) Die vorstehend genannten erlaubnisfreien Sondernutzungen können ganz oder teilweise eingeschränkt werden, wenn Belange des Verkehrs oder des Straßenbaus dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern.
- (3) Nach anderen Vorschriften bestehende Erlaubnis- oder Genehmigungspflichten werden durch die vorstehende Regelung nicht berührt.

§ 10

Einschränkung von Sondernutzungen

Nach § 9 Ziffer 1 bis 9 erlaubnisfreie Sondernutzungen sowie erlaubnispflichtige Sondernutzungen können ganz oder teilweise eingeschränkt werden, wenn Belange des Verkehrs dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern, insbesondere, wenn aufgrund ihrer schlechten Beschaffenheit Gefahr für die Teilnehmer am öffentlichen Straßenverkehr besteht.

§ 11

Beseitigung von Sondernutzungseinrichtungen

- (1) Nach ausdrücklichem oder stillschweigendem Verzicht auf die Sondernutzung oder nach Erlöschen der Sondernutzungserlaubnis hat der Erlaubnisnehmer unaufgefordert und unverzüglich den früheren Zustand der Straße wiederherzustellen.

- (2) Sondernutzungseinrichtungen sind vom Erlaubnisnehmer oder vom Eigentümer oder Besitzer der Einrichtung unverzüglich zu beseitigen, wenn infolge ihres mangelhaften Zustandes oder ihrer schlechten Beschaffenheit Gefahr für die Teilnehmer am öffentlichen Straßenverkehr besteht.
- (3) Wird der Beseitigungspflicht nicht genügt, kann die Gemeinde Stockstadt am Rhein die erforderlichen Maßnahmen im Verwaltungsvollstreckungsverfahren durchsetzen.
- (4) Mehrere Erlaubnisnehmer haften als Gesamtschuldner.

§ 12 Gebühren

- (1) Für Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des Gebührenverzeichnisses dieser Satzung (Anlage 1) erhoben. Darüber hinaus findet das „Gebührenverzeichnis für Maßnahmen im Straßenverkehr“ der Ordnungsbehörde Biebesheim am Rhein / Stockstadt am Rhein entsprechende Anwendung.
- (2) Von der Zahlung der Gebühren sind befreit:
 - a) anerkannte ortsansässige Vereine, Kirchen, Schulen
 - b) politische Parteien und Wählergruppen.
- (3) Neben der Sondernutzungsgebühr wird für die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis eine Verwaltungsgebühr von 10,00 EURO bis 30,00 EURO (Rahmengebühr) erhoben. Im Übrigen gilt die Satzung der Gemeinde Stockstadt am Rhein über die Erhebung von Verwaltungsgebühren, in der jeweils gültigen Fassung.
- (4) Die Gebühr kann im begründeten Einzelfall durch den Bürgermeister oder seinen Stellvertreter ermäßigt oder erlassen werden.

§ 13 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind:
 1. der Antragsteller,
 2. der Erlaubnisnehmer,
 3. derjenige, der ohne Erlaubnis i. S. dieser Satzung eine Sondernutzung ausübt.
- (2) Sind mehrere Personen Gebührensschuldner, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 14 Gebührenbemessung

- (1) Für Sondernutzungen, die in ihrer Art im nachfolgenden Gebührenverzeichnis nicht aufgeführt sind, kann vom Gemeindevorstand der Gemeinde Stockstadt am Rhein eine angemessene Gebühr erhoben werden. Diese Gebühr orientiert sich in der Höhe an der für eine ähnliche Sondernutzung vorgesehenen Gebühr.

- (2) Bei Sondernutzungen, für die im Gebührenverzeichnis eine Rahmengebühr enthalten ist, ist die Gebühr innerhalb des Rahmens zu bemessen:
1. nach dem Umfang der Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs,
 2. nach dem Umfang der Inanspruchnahme der Straße und des öffentlichen Verkehrsraums,
 3. nach dem wirtschaftlichen Vorteil aus der Sondernutzung,
 4. nach der Komplexität des für die Erteilung anfallenden Verwaltungsaufwands

§ 15

Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe der Erlaubniserteilung bzw. durch gesonderten Gebührenbescheid fällig, wenn nicht die Gemeinde Stockstadt am Rhein einen späteren Zeitpunkt festsetzt. Sie sind zu entrichten, und zwar:

- (1) bei auf Zeit genehmigten Sondernutzungen für deren Dauer bei Erteilung der Erlaubnis,
- (2) bei Sondernutzungen, für die keine Erlaubnis erteilt wurde, mit dem Beginn der Sondernutzung.

§ 16

Gebührenerstattung

- (1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der entrichteten Gebühren.
- (2) Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Gemeinde Stockstadt am Rhein eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.
- (3) Der Erstattungsanspruch ist binnen einer Ausschlussfrist von einem Monat nach Beendigung der Sondernutzungen gelten zu machen.

§ 17

Sicherheitsleistung

- (1) Neben der Sondernutzungsgebühr können die Gemeinde Stockstadt am Rhein sowie die Ordnungsbehörde Biebesheim am Rhein / Stockstadt am Rhein vom Erlaubnisnehmer eine Sicherheitsleistung (Kaution) verlangen:
 1. wenn Beschädigungen an der Straße oder Straßeneinrichtung durch die Sondernutzung zu befürchten sind;
 2. bei Plakatierungen, zum Zweck des ordnungsgemäßen Entfernens dieser nach Ablauf des Genehmigungszeitraumes.

Die Höhe der Sicherheitsleistung wird nach den Umständen des Einzelfalles bemessen.

- (2) Entstehen durch die Sondernutzung Kosten zur Instandsetzung der Straße oder des öffentlichen Verkehrsraums, so können diese von der Sicherheitsleistung (Kautions) beglichen werden. Gleiches gilt für das Entfernen von Plakaten nach Abs. 1 Nummer 2, sofern der Bauhof die Entfernung und Entsorgung durchführen muss.
- (3) Werden nach Beendigung der Sondernutzung keine auf die Sondernutzung zurückzuführenden Beschädigungen an der Straße oder den Straßeneinrichtungen, sowie das ordnungsgemäße Entfernen von Plakatierungen festgestellt, wird die Sicherheitsleistung (Kautions) vollständig zurückgezahlt.

§ 18 Schadenshaftung

- (1) Der Erlaubnisnehmer hat der Gemeinde alle Kosten zu ersetzen, die ihr durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen. Bei durch Baumaßnahmen veranlasste Sondernutzungen, insbesondere durch Bauzäune, Gerüste und Container, haften ungeachtet einer Erlaubnis auch der Bauherr und das bauausführende Unternehmen auf Kostenersatz.
- (2) Der Erlaubnisnehmer hat die Gemeinde Stockstadt am Rhein von allen Ansprüchen Dritter freizustellen, die wegen der Sondernutzung oder der Art ihrer Ausübung gegen die Gemeinde erhoben werden.
- (3) Die Gemeinde kann vom Erlaubnisnehmer jederzeit den Nachweis des Abschlusses einer Versicherung wegen solcher Ansprüche sowie den Nachweis regelmäßiger Beitragszahlung verlangen.
- (4) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 19 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 1. § 2 eine Sondernutzung ohne Erlaubnis ausübt,
 2. § 5 Abs. 1 Satz 1, zeitliche Vorgaben nicht beachtet,
 3. § 5 Abs. 1 Satz 2, Bedingungen nicht einhält oder Auflagen zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,00 Euro bis 5.000,00 Euro geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, der aus der Ordnungswidrigkeit gezogen wird, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, kann es überschritten werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde gemäß § 36 Abs. 1 Ziffer 1 des OWiG ist der Gemeindevorstand der Gemeinde Stockstadt am Rhein.

§ 20
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01.04.2026 in Kraft.

Mit dem gleichen Tage treten die Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Stockstadt am Rhein (Sondernutzungssatzung) vom 07.11.2000 sowie die Plakatierungssatzung der Gemeinde Stockstadt am Rhein vom 28.09.1992 außer Kraft.

Stockstadt am Rhein, den 04.03.2026

Der Gemeindevorstand der
Gemeinde Stockstadt am Rhein

DS

gez.: Raschel,
Bürgermeister

**Gebührenverzeichnis zur Satzung über die Sondernutzung
an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen und Plakatierungen
im Gebiet der Gemeinde Stockstadt am Rhein
(Sondernutzungssatzung)**

Stand 01.04 .2026

Nr.	Gegenstand der Sondernutzung	Betrag in Euro
1	Anbieten von Waren und Leistungen, Verkaufswagen	
1.1	Verkaufsstände, -kioske, -wagen, Infomobile • vorübergehend – je Kalendertag	12,00
1.2	Tische und Sitzgelegenheiten, die zu gewerblichen Zwecken (z. B. Gaststätten) auf öffentlichen Verkehrsflächen aufgestellt werden • monatlich je m² beanspruchter Verkehrsfläche	2,00
1.3	Warenauslagen • monatlich je m² beanspruchter Verkehrsfläche	1,00
2	Plakatierungen, Informationsstände, Litfaßsäulen	
2.1	Plakatwerbung (gewerbliche Zwecke), 10 Stück bis DIN A0 • vorübergehend – je Kalendertag → Mindestgebühr	3,00 30,00
2.2	Plakatwerbung von <u>Veranstaltungen</u> ortsansässiger Vereine, Kirchen oder Schulen sowie von Stadt- und Gemeindeverwaltungen, 10 Stück bis DIN A0 (maximal 28 Tage)	gebührenfrei
2.3	Plakatwerbung – <u>Wahlwerbung</u> von Parteien, politischen Vereinigungen sowie Personen, die in der Gemeinde Stockstadt am Rhein zur Wahl antreten (maximal 6 Wochen vor der Wahl)	gebührenfrei
2.4	Informationsstände jeglicher Art • vorübergehend – je Kalendertag	20,00
2.5	Informationsstände zum Zwecke von Wahlkämpfen (maximal 8 Wochen vor dem Wahltag)	gebührenfrei
2.6	Litfaßsäulen je Stück • dauerhaft – monatlich	15,00
3	Hinweis- und Werbeanlagen	
3.1	Hinweisschilder (außer Werbeschilder) bis zu 0,6 m ² (DIN A1) • vorübergehend – je Kalendertag → Mindestgebühr • dauerhaft – monatlich	0,50 10,00 30,00
3.2	Hinweisschilder (außer Werbeschilder) über 0,6 m ² • vorübergehend – je Kalendertag → Mindestgebühr • dauerhaft – monatlich	0,50 10,00 30,00
3.3	Werbeschilder (Kundenstopper) • vorübergehend – je Kalendertag • dauerhaft – monatlich	2,00 40,00

Nr.	Gegenstand der Sondernutzung	Betrag in Euro
4	Abstellen von Sammelbehältern (Altkleider-/Schuhcontainer)	
4.1	gewerbliche Sammelbehälter je Container dauerhaft – monatlich	15,00
4.2	gemeinnützige Sammelbehälter (mit Nachweis)	gebührenfrei
5	Sonstige Sondernutzungen	
5.1	Sondernutzung auf bewirtschafteten Park- und Stellplätzen vorübergehend – je Kalendertag → Mindestgebühr	5,00 20,00
6	Verwaltungsgebühren	
6.1	Verwaltungsgebühren werden nach § 12 Abs. 3 i. V. m. § 14 Abs. 2 der Sondernutzungssatzung festgelegt.	10,00 – 30,00

Verkehrsrechtliche Anordnungen / Maßnahmen im Straßenverkehr (s. n. Beispiele) werden von der Ordnungsbehörde Biebesheim am Rhein / Stockstadt am Rhein, mit Sitz in der Gemeinde Biebesheim am Rhein, genehmigt. Daher muss die Antragstellung für die Sondernutzungen dort erfolgen.

	Beispiele:	Die Gebühren werden nach dem gültigen Gebührenverzeichnis der Ordnungsbehörde Biebesheim am Rhein / Stockstadt am Rhein erhoben.
1	Erlaubnis zur Errichtung einer Straßensperrung	
2	Anfertigung von Beschilderungsplänen	
3	Veranstaltungen, Straßenfeste	
4	Umzüge, Kerb, Fastnacht	
5	Ausnahmegenehmigungen nach § 46 StVO / Befahren gesperrter Straßen/Wege	
6	Parkerleichterung für Handwerker, Handelsvertreter	